

liche Personen convenirt, solle bey Lebzeiten eines Landts-Fürsten Augspurgischer Confession, die Appellatio an den Metropolitanum allein bevorstehen, die übrige Gerichts-Personen, insonderheit aber der Notarius, solle der Catholischen Religion, und dem Landts-Fürsten mit Aidt und Pflicht verwandt sein, auch dem Herkommen gemess dem Officiali zugegeben werden. Solte sich dann zutragen, daß dieses Gericht zu visitiren, oder auch eine beständige Gerichts-Ordnung auffzurichten vonnöhten erachtet würde, solle der Metropolitanus wegen der Geistlichen Sachen darzu gezogen, und in denselben denen Catholischen nichts præjudicirlich zugemuthet werden, jedoch alles ohne Præjuditz, und Abbruch dessen, was sonst in dieser Capitulation enthalten.

20. Nicht weniger damit dem Friden Schluß in allem ein Gnügen beschehe, sollen alle Bischöffen und Successores beim Stifft Osnabrückh daran sein, und nachtrücklich verfüegen, daß so wol in dem Thumb Capitul als der Collegiat Kirchen zu Sanct Joan, und anderen Kirchen Hospitalen und Armen Häuser, da beede Religions Verwandten den ersten Januarii, ein tausent sechs hundert vier und zwanzig mit einander gelebt, so viele Catholische und Augspural. Confessions-Verwanten, Domb Herrn, Canonici und Vicarii oder Arme, als jedes Orttz den ersten Januarii Anno &c. vier und zwanzig darin gewesen, oder vermög des Friden Schlusses kommen können, nach Anweisung des Instrumenti pacis wiederumb eligirt und eingenommen, einem jedern Theil seine Dignitates & Jura, Præbenden und Einkünfften (so viel sie dern den ersten Januarii A<sup>o</sup> tausent sechs hundert vier und zwanzig gehabt und besessen) unweigerlich verbleiben, gereicht, und außgefolt, und fürterhin in solchem Standt und Anzahl continuirlich propagirt und erhalten, im geringsten aber nicht dagegen beschwerdt, viel weniger mit Statuten und Juramenten, so eines jeden Religion und Gewissen zuwider, gravirt werden.

21. Und dieses so viel die Statt Osnabrug anbelangt, im übrigen aber auffm Landt, und Stätten, Wigböhltten, Fleckhen und Dörffern befindtlichen Kirchen, Clöstern, Schulen, Foundationen und Religions Exercitio publico, pleibt es unveränderlich bey deme, so am sechsten Julii, ein tausent sechs hundert neun und vierzig zu Münster, vermittels des Känserlichen Plenipotentiarii Herrn Bolmari Durchschlags endtlich abgetheilt,